

Ueberbringer „au porteur“, wodurch erst die übermäßige Konzentrierung der Wertvermögen, deren Druck heute so schwer gefühlt wird, ermöglicht wird. Von der Staatsrente ist ein Teil faktisch vinkuliert, also dem freien Verkehr entzogen. Wäre es nicht möglich, dieses System zu erweitern? In Italien sind Einrichtungen getroffen, durch welche die Staatsrente nur wenig mehr in den Verkehr kommt. Vor kaum mehr als 30 Jahren lauteten die so wichtigen englischen „Konsols“ noch auf Namen!

Freilich, solange die Staaten sich genötigt sehen, neue Schulden zu machen, werden sie alle Mittel anwenden, um das Anlage suchende Geld heranzuziehen, ja auch Besitzern von Wertpapieren es zu ermöglichen, um durch einen schnellen Verkauf derselben sich an der neuen Anleihe mit Gewinnchancen zu beteiligen. Jeder Uebergang ist schwierig!

Nun, die Aufgabe dieses Aufsatzes ist es nicht, der Zukunft die Wege zu weisen oder gar den Entscheidungen vorzugreifen, welche sich die Kirche für die geeignete Zeit vorbehalten hat. Dann wird die Kirche uns lehren, unter welchen Bedingungen es gestattet sein wird, Zinsen von Geld und von Wertpapieren anzusprechen. Einstweilen kann es niemandem verwehrt werden, von den Zugeständnissen Gebrauch zu machen, welche die Kirche in Anbetracht des dormalen herrschenden Wirtschaftssystems den Gläubigen gemacht hat.

Kirchen- und Pfündenwald.

Von P. Heinrich Flor. Siegl, diplom. Ingenieur, staatlich autorisierter Forstwirt und Waldmeister des Stiftes Göttingen (N.-De.).

Es ist immer eine höchst erfreuliche Erscheinung, wenn die Liebe, das Interesse und Verständnis für den Wald stets weitere Kreise erfaßt und auch in den Herzen unserer hochwürdigen Herren Mitbrüder, speziell bei jenen tiefe Wurzeln schlägt, denen in partem dotationis die Verwaltung und der Nutzgenuß eines Waldes anvertraut ist.

Unermeßlich ist ja der Segen des Waldes für den einzelnen und die menschliche Gesellschaft, für ein ganzes Land und Volk, das ihn ehrt und pflegt. An der See bindet er die Dünen, auf den Ebenen den Flugand, verseuchende Sümpfe trocknet er aus und sterile Heiden macht er fruchtbar. In den Bergen erhält er den Reichtum der Quellen und mildert die zerstörende Kraft der Wolkenbrüche und Gewitterregen, die in unbewaldeten Tälern als verheerende Sturzbäche Verderben über Verderben mit sich bringen. Der Wald ist der beste und wirksamste Schutzdamm gegen Hochwasser und der mildernde Regulator der Extreme des Klimas. Unsere forstlichen Versuchsanstalten haben längst den Beweis erbracht, daß der Wald ein Seeklima mit sich bringt, ausgeglichene, milde Tage,

zuträglich allem Lebendigen und köstlicher als jener Himmel, der dem Meere beschieden ist, denn sie entbehren der Stürme.

Große Wälder bewahren, wie man neuester Zeit erwiesen zu haben glaubt, vor Hagelschlag. Waldiges Land bricht den Wind. Im feinen Geflecht der Millionen Zweige er stirbt auch der mächtigste Sturm, der geschlossene Wall der Baumkronen lenkt ihn ab, an den Milliarden Blättern, die er schüttelt, zerreibt sich seine Kraft. Kein Meteorologe leugnet, daß Länder mit vielen Wäldern den eisigen Winterfrost nicht kennen und auch nicht die sengende Sommerdürre, die der Schrecken aller Steppen ist. Alle sind sie einig darüber, daß der Wald die Luft feucht erhält, daß das Klima der Waldländer stets um 3—10% feuchter ist als jenes des baumfreien Landes. Wo man Steppen aufgeforstet hat, wurden Felder und Wiesen üppiger; nicht etwa, weil viel Wald mehr Regen nach sich zieht, sondern weil die Luft dann stets frischer und kühler weht. Das erfahren heute die Aviatiker gar ärgerlicherweise, denn über Wäldern sinkt ihr Ballon infolge der Abkühlung, sogar wenn er bis 1000 m hoch dahinschwebte.

Daß unser schönes Vaterland Oesterreich ein milder und fruchtbarer Garten ist, verdanken wir wahrlich nicht zuletzt den Bäumen und dem schwarzblauen Band der Wälder, die zum Glück zur wesentlichen Staffage unserer Heimat gehören.

Obwohl nun diese Zeitschrift bereits einen diesbezüglichen Artikel im Vorjahre brachte (1914, S. 70 ff), halten wir es dennoch für angezeigt, in teilweiser Ergänzung der im ganzen vortrefflichen Ausführungen von Msgr. Pinzger nochmals auf das Thema zurückzukommen; es wird sich dabei auch Gelegenheit bieten, einige weniger genaue Darstellungen des erstgenannten Artikels richtigzustellen.

Ich folge hiebei der systematischen Ordnung der Ausführungen Pinzgers nur im allgemeinen; im besonderen muß ich des besseren Verständnisses halber oft weiter ausgreifen, und zwar um so mehr, als ich als k. k. oberlandesgerichtlich bestellter und beeideter Güterschätzmeister für die Kronländer Nieder-, Ober-Oesterreich und Salzburg auf meinen Bereisungen gerade bei meinen hochwürdigen Herren Mitbrüdern in puncto „Gutsadministration“ im allgemeinen und in der Waldwirtschaft im besonderen eine nur zu oft geradezu überraschende Ignoranz anzutreffen reichlich Gelegenheit fand. Nachstehende Ausführungen sollen deshalb auch den hochwürdigen Herren Mitbrüdern, denen die Verwaltung eines Besitzes, speziell eines Kirchen- oder Pfarrwaldes anvertraut ist, richtige und wertvolle Anregungen geben.

Die erste, vornehmste und wichtigste Aufgabe einer jeden Gutsadministration, also auch der administratio honorum eccles. ist die Aufnahme, Sicherstellung und Evidenzhaltung des Besitzstandes, speziell des unbeweglichen Vermögens. Zum Immobilienvermögen zählt man Grund und Boden, Gebäude und Realgerechtsame.

Nach dem geltenden Rechte werden über die unbeweglichen Güter „öffentliche Bücher“ verschiedener Art und Einrichtungen geführt, welche die Eigentumsrechte nachweisen und die Grundlage für Besitzveränderungen bilden. „Öffentliche Bücher“ werden sie deshalb genannt, weil ihnen das „Publizitätsprinzip“ zugrunde liegt, d. h. sie sind jedermann zugänglich; jedermann hat das staatlich gewährleistete Recht, in dieselben Einblick zu nehmen und sich (mit Bleistift!) Notizen zu machen.

Nach diesen öffentlichen Büchern muß sich in erster Linie die Vermögensaufnahme richten; desgleichen wird es nötig sein, den tatsächlichen Besitzstand zu erheben und Vergleiche zu ziehen mit den Angaben der öffentlichen Bücher, welche je nach ihrem Zwecke und ihrer Einrichtung „Grundbücher“ oder „Steuerkataster“ heißen.

Zum unbeweglichen Vermögen zählt auch der am Waldboden stockende „Holzvorrat“.

Die Verbücherung des Besitzes geschieht durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher, welche aus zwei Teilen bestehen: dem Hauptbuche, in welchem für jede Einlage ein Folio eröffnet wird, und der Urkundensammlung, in welcher die Kauf- und Tauschverträge u. s. w. eingelegt werden.

Als öffentliche Bücher bestehen in Oesterreich: 1. die Landtafeln, 2. die Bergbücher, 3. die Eisenbahnbücher und 4. die Grundbücher.

Landtafeln bestehen für diejenigen Liegenschaften, welche früher einen gutherrlichen Besitz gebildet haben. Landtafeln gibt es in Nieder- und Ober-Oesterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnten, Krain, Galizien (ohne Krakau) und in der Bukowina. Keine Landtafeln haben Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Görz, Gradiska, Istrien, Dalmatien und Krakau. Der Gerichtsstand für die Landtafelgüter ist ein Kollegialgericht (Landes- oder Kreisgericht). Die landtäflichen Güter können ihrer rechtlichen Eigenschaft nach sein: a) Fideikommiß, b) Lehen, c) Freie Landtafelgüter.

Bergbücher für die Liegenschaften, welche integrierende Bestandteile eines Bergwerkes oder einer Hüttenanlage bilden.

Eisenbahnbücher für Liegenschaften, welche integrierende Bestandteile einer Eisenbahnanlage bilden.

Grundbücher für alle restlichen Liegenschaften, die nicht Einlage einer Landtafel, eines Berg- oder Eisenbahnbuches bilden.

Für jede Liegenschaft wird eine Einlage eröffnet. Jede Einlage besteht aus drei Teilen: a) dem Besitzstand-Blatt („A-Blatt“ genannt), b) dem Eigentums-Blatt („B-Blatt“ genannt), c) dem Lasten-Blatt („C-Blatt“ genannt).

Das „A-Blatt“ enthält die Bezeichnung des Objektes, die Katastral-Parzellen-Nummer und die Angabe der Kulturgattung; ferner die Angaben, welche sich auf die rechtliche Eigenschaft des Objektes (Fideikommiß, geistliches Benefizium u. dgl.), auf Aktivservitute und

auf Realrechte (z. B. Servituten, radizierte Gewerbe u. dgl.) beziehen. Da in Oesterreich kein Rechtskataster besteht, ist das Flächenausmaß der Parzellen im „A-Blatt“ nicht ersichtlich gemacht.

Das „B-Blatt“ enthält die Eintragungen in bezug auf das Eigentumsrecht: Name des oder der Eigentümer unter Angabe der für die einzelnen Miteigentümer entfallenden Eigentumsanteile, dann die subjektiven Beschränkungen des Eigentümers (Minderjährigkeit, Kuratel, Konkurs u. s. w.) und die objektiven Beschränkungen (Vorkaufsrechte, Substitutionen u. dgl.).

Das „C-Blatt“ enthält die Eintragungen, Modifikationen oder Aufhebungen dinglicher Rechte (Pfandrechte, Passivservituten zc.), Reallasten (wie Ausgedinge, Pacht-, Miet-, Bestandsrechte u. dgl.).

Der in den öffentlichen Büchern ausgewiesene Besitzstand stimmt aber sehr oft mit den Angaben des Grundsteuernkatasters gar nicht überein, so daß man in Oesterreich füglich einen Grundbesitzstand nach den öffentlichen Büchern und einen solchen nach dem Grundsteuernkataster unterscheiden könnte. Da aber der Grundsteuernkataster in erster Linie den Zweck verfolgt, den „faktischen“ Besitzer zur Grundsteuerzahlung heranzuziehen, finden Besitzänderungen meist früher im Kataster ihren Ausdruck, bevor die Besitzänderungen in den öffentlichen Büchern durchgeführt sind. Dies ist eine der wesentlichen Ursachen der Nichtübereinstimmung der Kataster mit den öffentlichen Büchern.

Es ist unglaublich, welcher Wert im allgemeinen den Grundbesitzbogen beigemessen wird; selbst Grundbesitzer mit höherer Bildung, namentlich viele hochwürdige Herren Pfarrer, halten sich oft für voll befriedigt und beruhigt, wenn nur ihre Grundbesitzbogen in Ordnung sind! — Auf die Ordnungsherstellung und Kongruenz derselben mit den Angaben der öffentlichen Bücher wird wenig oder gar kein Wert gelegt, ein Beweis, daß dem Gemüthlichkeitsprinzip: *quieta non move* auch unter der hochwürdigen Geistlichkeit, namentlich in der Kategorie der „*beati possidentes*“, gehuldigt wird.

Gehuldigte man aber besser dem Grundsatz: „*serva ordinem et ordo servabit te*“, würde so manchem Pfarrer und dessen Amtsnachfolgern der obioseste Streit aller Streitigkeiten, der finanziell und moralisch so überaus kostspielige Grundbesitz- oder Grenzstreit, erspart bleiben. Hierzu ist aber notwendig, den Landtafel- oder Grundbuchsauszug, Grundbesitzbogen und Katastralmappe unter sich und mit eventuell im Pfarrarchiv vorhandenen Urkunden über Grundbesitzveränderungen sorgfältig zu vergleichen und auftretende Differenzen unter Zuhilfenahme des zuständigen k. k. Bezirksgerichtes zu eliminieren. Die Einsicht in die Katasteroperate und -Karten ist ebenso wie bei den öffentlichen Büchern jedermann gestattet.

Jede Pfarre oder Kirche mit Grundbesitz sollte ausnahmslos „amtlich bestätigte Grundbesitzbogen und Katastralmappenblätter“ besitzen, weil diese im Streitfalle als Dokumente gelten und die an-

nähernd beste Orientierung über den Besitzstand gewähren, was namentlich bei Uebernahme eines Benefiziums von ganz außerordentlichem Vorteil ist.

Katastralmappenblätter kann man direkt oder im Wege des Steueramtes von den k. k. Katastralmappenarchiven, von denen in jeder Landeshauptstadt eines besteht, verlangen. Man bestellt sie „rektifiziert, parzelliert und koloriert“. Rektifiziert heißt: auf den neuesten Stand gebracht; parzelliert heißt: sämtliche auf den Katastralmappenblättern graphisch dargestellte Parzellen sollen die richtige Parzellennummer enthalten. Hierbei ist es praktisch und die Uebersicht über die Karte außerordentlich förderlich, den Pfarr- oder Kirchen-Grundbesitz mit roter Tinte, den fremden Besitz mit schwarzer Tinte parzellieren zu lassen. Ist der Pfarrbesitz mit dem Besitz der Kirche nicht identisch, ist es gut, den einen mit roten, den anderen mit schwarzen Parzellennummern zu differenzieren. Koloriert heißt: der Besitz der Pfarre oder Kirche wird mit unverwaschbaren Tuschfarben angelegt, während der fremde Besitz nicht koloriert wird. Die Farbe wird für die verschiedenen Kulturgattungen verschieden gewählt, u. zw. wählt man in der Regel für Acker lichtgelb, für Wiesen grün (licht), für Wasserläufe blau, für Waldbesitz Neutraltinte, für Wege dunkelgelb, für Holzbauten tiefgelb, für Steinbauten rot, für Gärten dunkelgrün. Von großem Vorteil ist es, die Namen aller Anrainer in die Katastralmappenblätter mit schwarzer Tusche eintragen zu lassen.

Die Grundbesitzbogen sind Abschriften der Grundsteueroperate. Sie enthalten: a) den Namen, den Wohnort und die Hausnummer des Besitzers, dann die Namen der Mitbesitzer; b) bei jeder Parzelle die Nummer, die Lage im Ried, das Flächenausmaß, die Kulturgattung und Bonitätsklasse sowie den individuellen Reinertrag der Parzelle; c) den Hinweis auf den Grundbuchskörper. Jeder Besitzbogen ist rücksichtlich des Flächenausmaßes und des Reinertrages addiert.

Eine der ersten Aufgaben einer gedeihlichen Gutsadministration ist die Prüfung der Grundbesitzbogen. Diese hat sich mit folgendem zu beschäftigen: a) ob alle Grundbesitzbogen vorhanden sind; b) ob die Grundbesitzbogen den neuesten Stand enthalten, d. h. ob in ihnen die seit Neuanlage des Grundsteuerkatasters vorgekommenen Aenderungen steueramtlich durchgeführt sind. Die diesbezügliche Kontrolle ist eine leichte. Sämtliche Reinerträge werden addiert und aus der Gesamtsumme die hievon entfallende Grundsteuer berechnet. Aus der amtlichen Vorschreibung der Grundsteuer, dem sogenannten „Grundsteuervorschreibungs-Ausweis“ oder dem „Steuerbüchel“, welches jeder Grundbesitzer jährlich erhält, ergibt sich die Grundsteuerschuldigkeit für das betreffende Jahr. Wenn die selbst berechnete Grundsteuer mit dieser Schuldigkeit stimmt, sind die Grundbesitzbogen komplett und nach dem letzten Stande verfaßt. Ist dies nicht der Fall, dann fehlen entweder Grundbesitzbogen, oder

diese enthalten nicht den neuesten Stand, weshalb sie vor ihrer Verwendung ergänzt, eventuell durch das zuständige k. k. Steueramt richtiggestellt werden müssen. Zu diesem Zweck vergleicht man entweder selbst die eigenen Grundbesitzbogen mit den steueramtlichen, oder läßt die Bogen gegen eine geringfügige Gebühr beim k. k. Steueramte richtigstellen.

Nachdem es einerseits Aufgabe des Grundsteuerkatasters ist, alle Tatsachen, welche auf die Besteuerung eines jeden Grundstückes Bezug haben, in übersichtlicher Form zur Darstellung zu bringen, ist andererseits das wichtigste Moment für die Grundsteuer die Ermittlung des Reinertrages, welcher von einem Grundstück erzielt werden kann.

Das Gesetz definiert als „Reinertrag“ den nach Abzug der Bewirtschaftungs- und Gewinnkosten vom Rohertrage verbleibenden, nachhaltig erzielbaren Ueberschuß, wobei bestimmt ist, daß der Kulturzustand der Grundstücke als ein mittlerer (gemein-gewöhnlicher, d. h. ohne Rücksicht auf besondere Bodenmelioration, z. B. durch Drainage, Tiefkultur, intensive Düngung u. dgl.) anzunehmen ist, daß auf die Eigentumsverhältnisse und auf den wirtschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke mit anderen Grundstücken und mit gewerblichen Anlagen keine Rücksicht zu nehmen ist und daß auch die auf den Grundstücken haftenden Lasten und Abgaben, dann die damit verbundenen Rechte gleichfalls außer Betracht zu bleiben haben.

Die amtliche Einschätzung des Reinertrages geschah seinerzeit nicht individuell für jedes Grundstück, sondern es wurden für die einzelnen Kulturgattungen Bonitätsklassen und auf Grund der für den ganzen Schätzungsbezirk erhobenen Daten für jede Kulturgattung und Bonität ein „Klassifikations-Tarif“ aufgestellt, welcher den „jochweisen Reinertrag“ darstellt. Jedes Grundstück wurde in einen der aufgestellten Tariffäße eingereiht.

Die Klassifikations-Tarife des jochweisen Reinertrages für die österreichischen Länder sind im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien käuflich zu haben. Diese Klassifikations-Tarife erleichtern die Arbeit des Schätzenden wesentlich, da sie auf den ersten Blick zeigen, ob die Gegend im allgemeinen als fruchtbar angenommen werden muß oder nicht. Der amtlichen Einschätzung wurden alle Grundoberflächen, welche im Wege der landwirtschaftlichen Kultur benützbar sind, u. zw. auch dann unterzogen, wenn sie dieser Benützung durch eine die Steuerfreiheit nicht begründende Widmung entzogen sind.

Auch diese amtliche Einschätzung persönlich an der Hand des Klassifikations-Tarifes zu überprüfen, lohnt sich nicht selten der Mühe, wenigstens ist es mir schon einigemal, besonders im Mittel- und Hochgebirge, vorgekommen, daß vollkommen sterile, steinige und steile Berglehnen, deren kümmerliche Bestockung mit strauchartigen Holzarten von weitem den Eindruck eines geschlossenen Waldbestandes

machten, in die erste und zweite Bonitätsklasse eingereiht wurden, während sie tatsächlich ohne jeden Ertrag oder gar ganz unproduktiv sind. Die Erklärung für diese Erscheinung liegt darin, daß seinerzeit die Schätzungen oft vom Eisenbahncoupé oder von den gepolsterten Sitzen eines bequemen Landauers aus oder auch auf Grund eingeholter Gutachten lokalkundiger Schätzmänner gemacht wurden, die sich bei ihrer Schätzung nicht durch sachliche, sondern durch rein persönliche oder politische Motive leiten ließen. Viele Besitzer aus dem hochwürdigen Klerus könnten da ein Liedlein singen, da gerade diese auf solche Weise vielfach „zum Handfuß kamen“. Da heißt's halt dann: rekurrieren!

Als „Kulturgattungen“ sind aufgestellt: a) Acker, b) Wiesen, c) Gärten, d) Weingärten, e) Hutweiden, f) Alpen, g) Waldungen, h) Seen, Sümpfe, Teiche, i) Parifikationsland, k) unproduktives Land. Für Parifikationsland (Parifikate) ist in den Grundbesitzbogen keine Rubrik eröffnet; die betreffenden Parzellen werden mit der Kulturgattung und Klasse eingestellt, mit welcher sie parifiziert sind. Zum Parifikationsland gehören: Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel-, Torf-, Tongruben, Lager- und Werkplätze, Ufer, Raine, Alléen, Privatwege, das Territorium der Eisenbahnen, die Baugründe, wenn sie nicht mit Gebäuden besetzt sind, dann die zu Steinbrüchen und bei Bergwerken zu Stollen, Schächten, Wasserbehältern u. verwendeten Flächen.

Sind die Grundbesitzbogen und Katastralkarten einmal in Ordnung, dann schreitet man mit deren Zuhilfenahme zur Begehung der Besitzobjekte, um den faktischen Grundbesitzstand festzustellen und zu erheben, ob und welche Parzellenteile rücksichtlich des Eigentumsverhältnisses strittig sind, wobei man sich gleichzeitig alle jene Vormerkungen macht, welche rücksichtlich des momentanen Zustandes und der Benützung der Parzelle notwendig sind. Es empfiehlt sich, hiezu alte, gewissenhafte Lokalkundige beizuziehen, da es nicht selten vorkommt, daß nur diese über den faktischen Besitz Auskunft geben können.

Bei jeder einzelnen Katastralparzelle ist die faktische Kulturgattung vorzumerken. Dies ist aus zwei Gründen notwendig: 1. Um die seit der Anlage des reambulierten Katasters vorkommenden Kulturänderungen kennen zu lernen; denn der Kataster berücksichtigt nur solche Veränderungen, welche bei den periodischen, zehnjährigen Revisionen erhoben oder vom Grundbesitzer nachträglich angemeldet worden sind. 2. Um die sogenannten „Parifikate“ auszuscheiden. Der Kataster reiht nämlich die Privatwege, Ziegelpätze, Flachs- und Hanfröstanlagen u. dgl. durch Vergleichung mit dem angrenzenden Kulturlande in eine Kulturgattung und Klasse behufs Heranziehung zur Grundsteuerbemessung ein, ohne die Vornahme einer Parifikation im Grundbesitzbogen ersichtlich zu machen. Dies ist auch der wesentliche Grund, warum die

Kulturbezeichnungen in den öffentlichen Büchern mit denen in den Grundbesitzbogen öfters nicht übereinstimmen, da in den öffentlichen Büchern die richtige Bezeichnung vorgemerkt wird. Die Kenntnis der Pariskate ist aber darum wichtig, weil diese Flächen meist faktisch ohne Ertrag sind, ihre Einbeziehung in die Kulturgrundstücke daher ein unrichtiges Ausmaß und daher auch eine Mehrzahlung von Grundsteuern für den Besitzer ergibt.

Bei jeder Parzelle ist auch die tatsächliche Benützung vor-
zumerken: ob dieselbe in eigener Regie bewirtschaftet wird, oder ob sie verpachtet ist, ob sie als Deputatgrundstück benützt wird, ob sie Wald ist, oder nur ein Wald-Nebenland bildet u. dgl. Die Be-
gehung wird auch zeigen, ob das Grundstück in natura die gleiche
Gestaltung hat wie auf der Karte, was wieder einen Rückschluß
darüber zuläßt, ob an und für sich und ob bedeutende Grenzängel
vorliegen.

Jedem Pfarrbenefiziaten muß dringend empfohlen werden, jähr-
lich wenigstens einmal, eine Grenzbegehung und eine okuläre Auf-
nahme der faktischen Benützung aller Parzellen vorzunehmen, da
nur so Eränkungen durch Grenzeingriffe und unberechtigte Änder-
ungen in der Benützung der Parzellen vermieden werden können.
Ein weiteres Resultat der Begehung wird die Konstatierung sein, ob
Parzellen, die im tatsächlichen Besitze stehen, in den Grundbesitz-
bogen nicht vorkommen oder umgekehrt: ob Parzellen, die in den
Grundbesitzbogen vorkommen, im physischen Besitz nicht stehen.
An Ort und Stelle ist es fast immer sehr leicht zu erheben, was
die Ursache dieser Differenzen ist, z. B. ob es sich um hücherliche
oder im Kataster nicht durchgeführte An- und Abverkäufe, Tausch
o. dgl. handelt.

Durch die Begehung wird sich auch zeigen, ob der Besitz ver-
marktet ist, ob und welche natürliche Grenzen, wie Bäche, Flüsse,
Wege zc., bestehen. Hierbei werden jene Grenzzüge vorzumerken sein,
welche in der Natur schwer kenntlich sind und daher leicht zu nachbar-
lichen Uebergriffen verleiten können; denn hier muß die künftige Ver-
markung zuerst einsetzen. Diese Vermarkung soll auch dann unter
allen Umständen auf allen Pfarren auch in jenen Gegenden durch-
geführt werden, wo man sichtbare und dauernde Grenzzeichen nicht
kennt. Derartige patriarchalische Verhältnisse sind für die Dauer
nicht haltbar, erleichtern aber in der Regel die Durchführung dieser
für die rechtliche Sicherung des Besitzes unumgänglich notwendigen
Maßregel.

Bäche und sonstige ständige Gewässer, die im eingangs ge-
nannten Artikel als „sichere und gute Grenzzeichen“ angegeben werden,
sind ebenso mobil und leicht veränderlich wie Wege und Fußsteige,
namentlich dann, wenn sie periodisch wildbachartigen Charakter an-
nehmen, oder wenn der Nachbar ein findiger Spitzbube ist. Letzterer
braucht nämlich nur durch Einwerfen von Steinen, oder z. B. da-

durch, daß er einen Baum samt Krone und Wurzeln in den Bach bringt, das „schwere“ Wasser auf die Pfarrgrundseite drängen, so wird dieses auf letzterer Seite Grund ab- und auf seiner Seite auftragen. Auf diese Weise sind einige Quadratmeter Grund sehr bald, in längerer Zeit und bei längerer Strecke auch einige Acre und Hektare gewonnen, für die der Pfarrer sorglos die Steuer weiterzahlt.

Die verlässlichsten, sichersten, unzweifelhaftesten und daher die besten Grenzzeichen sind und bleiben die behauenen Grenzsteine, die auf der dem Kirchen- oder Pfarrbesitz zugewendeten Seite das Signum des Besitzers eingemeißelt, auf der entgegengesetzten Seite die laufende Nummer des Grenzsteines mit Oelfarbe gemacht tragen. Sämtliche Grenzzeichen werden in arithmetischer Reihenfolge von 1 angefangen fortlaufend numeriert und die Situation der einzelnen Grenzzeichen in die Karte eingezeichnet und die laufende Nummer des Steines mit roter Tinte daneben geschrieben. Ein solcher behauener Grenzstein kommt auf jeden Bruchpunkt im Grenzzuge; bildet aber letzterer eine sehr lange, gerade Linie, können in diese auch unbehauene Steine als sogenannte „Läufer“ genommen werden. Bildet ein Wasserlauf die Grenze, dann sind die behauenen Grenzsteine abwechselnd einmal am rechten, einmal am linken Ufer außerhalb des Inundationsgebietes zu setzen, hierüber eine vom Urainer unterfertigte, notariell beglaubigte Urkunde anzufertigen und im Pfarrarchiv zu reponieren, welche auf einem beigehefteten, einen integrierenden Bestandteil der Urkunde bildenden Situationsplan den Verlauf der wirklichen Grenze und deren Vermarkung in der Natur darstellt. Die dadurch auflaufenden Kosten sollen auch von minder dotierten Pfarrern nie gescheut werden, und meiner Ueberzeugung nach wird kein bischöfliches Ordinariat diesen Ausgabeposten beanstünden, wenn er in die Kirchenrechnung eingesetzt wird, da der Sicherheitskoeffizient ein reichliches Äquivalent hiefür bietet und nicht bloß zum Nutzen des einen oder anderen Benefiziaten, sondern für alle Nachfolger ist.

Hat man in der beschriebenen Art den Grundbesitz genau verzeichnet, dann ist es weitere Aufgabe, die Verzeichnisse und Karten fortwährend in Evidenz zu erhalten, zu ergänzen und zu berichtigen.

Die Aenderungen am Besitzstande sind teils gewollte, wie Kauf und Tausch, Kulturänderungen, Bau von Gebäuden, Straßen, Eisenbahnen u. a., teils zufällige, wie Zuwachs oder Abfall von Grund und Boden insolge Alluvion oder Abschwemmung, Hochwasserschäden, Aufleben von Servituten zc.

Jeder Zuwachs und Abfall von Grundstücken auf Grund von Verträgen oder gerichtlichen Urteilen verpflichtet den Grundeigentümer, die entsprechende Durchführung im Grundbuche (Landtafel) und im Steuerkataster zu veranlassen. Die Verträge müssen den Grundbuchsgerichten zur bücherlichen Durchführung und Gebührenbemessung übergeben werden, welche ihrerseits wieder den Evidenzhaltungsbeamten des Grundsteuerkatasters zu verständigen

haben. Sobald die Veränderung in den öffentlichen Büchern durchgeführt ist, müssen unverzüglich die pfarrlichen Parzellenverzeichnisse und Grundbesitzbögen entsprechend ergänzt und berichtigt werden.

Allmähliche und zufällige Veränderungen an Umfang und Flächeninhalt der Parzellen ergeben sich — wie bereits erwähnt — insbesondere bei Gewässern durch allmähliche Anschwemmung oder Abtragung. Derlei Veränderungen meldet man am besten beim Evidenzhaltungsgeometer an, wenn er in der betreffenden Gemeinde amtirt; kann man ihm gleichzeitig eine genaue, mit Maßen ausgestattete Skizze im Katastralmaßstabe zur Verfügung stellen, dann hat man eine Gewähr, daß der Geometer die Aenderung rasch durchführt, da er sonst verpflichtet wäre, die Aufnahme selbst zu machen, was er wegen der ihm selbst zur Verfügung stehenden, sehr beschränkten Zeit sehr häufig aufzuschieben geneigt ist.

Derlei Aenderungen können bloß die Größe der Parzelle betreffen, in welchem Falle sie im Grundbuche nicht zum Ausdruck kommen, oder sie führen zur Teilung oder zum gänzlichen Verschwinden eines Grundstückes, in welchem Falle der Evidenzhaltungsgeometer selbst das Grundbuchsgericht von der geschehenen Veränderung verständigen muß.

Kulturänderungen stehen im allgemeinen ganz im Belieben des Grundbesizers; bloß zu Waldbrodungen und Verwendung des Waldgrundes für andere Kulturen bedarf er nach § 2 des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852, R.-G.-Bl. Nr. 250, der Bewilligung seitens der zuständigen politischen Behörde.

Nach dem Gesetze vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, betreffend die „Vorschriften über die Evidenzhaltung des Grundbesitzes“, ist jeder Grundbesitzer verpflichtet, jede bei seinem Grundbesitze eingetretene Veränderung in der Person des Besitzers oder im Objekte der Grundsteuer innerhalb sechs Wochen, u. zw. letztere Aenderungen dem k. k. Steueramte oder dem Vermessungsbeamten anzuzeigen. Da sich aber der Usus eingelebt hat, daß die Kulturänderungen seitens der Evidenzhaltungsbeamten erst jeweils ihrer periodischen, oft erst alle drei Jahre wiederkehrenden Anwesenheit in der Gemeinde an Ort und Stelle besichtigt und sodann durchgeführt werden, kann auch der Pfarrer seine Veränderungsanzeige im allgemeinen für diesen Zeitpunkt aufsparen, was ihn aber nicht der Pflicht enthebt, die Aenderungen in den eigenen Verzeichnissen sofort nach ihrem Entstehen vorzumerken.

Die Anmeldung kann, aber muß nicht auf den amtlich vorgeschriebenen Anmeldungsbogen geschehen; man überreicht die Anzeige entweder dem Steueramte oder dem Geometer. Die Tage, wann letzterer in einer Gemeinde zur Aufnahme der Veränderungen erscheint, sind jeweils beim Steueramte zu erfragen.

Mit der Aenderung der Kulturgattung ist fast immer eine Aenderung im Katastralreinertrage und damit in der Grundsteuer

verbunden. Kein Pfarrer darf daher versäumen, bei der Begehung durch den Geometer zugegen zu sein und darauf zu achten, daß für die neue Kultur die richtige Einreihung in den Klassifikationstaxir stattfindet. Je nach Erfordernis muß er, wenn er Pfarr- oder Kirchenvermögen durch die Entscheidung des Geometers geschädigt glaubt, den Rekurs an die k. k. Finanz-Landesdirektion ergreifen.

Insbefondere sind nachstehende Fälle zu beachten:

1. Ein Grundstück wird dauernd unproduktiv, wenn es als Bauarea oder Hofraum benützt wird oder als Sumpf, See, Teich anzusprechen ist, der in keiner Weise irgend einen Ertrag abwirft. (§ 5 des bezogenen Gesetzes.)

2. Eine Parzelle kann vorübergehend, d. i. auf eine Reihe von Jahren unproduktiv werden, wenn sie durch Elementarereignisse der fruchtbaren Erde gänzlich beraubt oder verunruhrt, d. h. mit Schotter, Sand, Gerölle bedeckt wird; die Anzeige solcher Ereignisse muß ehestens nach ihrem Eintritte erfolgen.

3. Dagegen stellt die Verwendung eines Grundstückes als Parifikat, z. B. als Steinbruch, Ziegelplatz, Privatweg, Lagerplatz, Bauarea für Holzgebäude, überhaupt keine Kulturänderung dar, ist daher nicht anzumelden.

4. Am häufigsten geschehen Kulturänderungen infolge Aufforstung minderwertiger Dekonomiegrundstücke; in diesem Falle verlangt man die Einreihung des neuen Waldes in jene Klassen, in welche angrenzende oder umliegende, ältere Wälder ähnlicher Lage eingereiht sind.

Wenn Grundstücke aufgefurstet werden, welche bisher als „unproduktiv“ katastriert und demzufolge steuerfrei waren, ist der neue Wald durch 20 Jahre steuerfrei; werden unproduktive Gründe durch Beurbarung in anderer Art produktiv gemacht, ist die neue Kultur durch 10 Jahre steuerfrei.

Was die Aufforstung von bisher landwirtschaftlich benütztem Kulturgelände betrifft, ist es wohl selbstverständlich, daß solche Gründe in der Regel erst dann aufgefurstet werden, wenn ihr Ertragnis entweder negativ geworden oder so tief gesunken ist, daß der auf denselben zu produzierende Wald eine höhere Rente erwarten läßt.

Nach dem Reichsforstgesetz vom 3. Dezember 1852, R.-G.-Bl. Nr. 250, kann jedermann seinen Grund beliebig land- oder forstwirtschaftlich benützen, also Aecker, Wiesen u. dgl. beliebig aufforsten. Diese Freiheit in der Verwaltung des Eigentums erhielt jedoch in Nieder-Oesterreich durch das Landesgesetz vom 15. April 1911, L.-G.-Bl. Nr. 78, eine Einschränkung dahin, daß, wer eine der Aufforstungspflicht im Sinne der Bestimmungen des Reichsforstgesetzes nicht unterliegende, an fremde, landwirtschaftliche Grundstücke angrenzende Grundparzelle ganz oder zum Teil aufzuforsten beabsichtigt, dies zuvor der politischen Behörde anzuzeigen hat, welche hievon die Besitzer der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke mit

dem Hinweis auf das ihnen nach § 2 dieses Gesetzes zustehende Recht zu verständigen hat.

Nach § 2 dieses Gesetzes haben die Besitzer der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke das Recht, bei der politischen Bezirksbehörde binnen Jahresfrist vom Tage der Verständigung an zu beantragen, daß der Eigentümer der aufzuforstenden Parzelle verhalten werde, einen entsprechend breiten Grenzstreifen von der Holzvegetation freizuhalten, wenn ihre Grundstücke durch Verdämmung (Beschattung) oder Durchwurzelung Schaden erleiden könnten.

Ueber einen solchen Antrag hat die politische Behörde zunächst auf die Erzielung einer Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Kommt ein gütliches Uebereinkommen nicht zustande, ist eine kommissionelle Erhebung an Ort und Stelle vorzunehmen, zu welcher die Beteiligten einzuladen und land- und forstwirtschaftliche Sachverständige beizuziehen sind. Auf Grund der Ergebnisse dieser kommissionellen Erhebung hat die politische Behörde auszusprechen, ob die angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke infolge der Aufforstung den im § 2 dieses Gesetzes erwähnten Schaden erleiden könnten, und im bejahenden Falle das Ausmaß des Grenzstreifens, der von der Holzvegetation freizuhalten ist, vorzuschreiben.

Die Kosten der kommissionellen Erhebung hat in dem Falle, daß die politische Behörde die Vorschreibung eines Schutzstreifens für nötig findet, der Eigentümer der für die Holzzucht bestimmten Parzelle, in dem Falle, als eine solche Maßnahme von der politischen Behörde nicht vorgeschrieben wurde, der Antragsteller zu tragen.

Hat der gemäß § 1 dieses Gesetzes zur Erstattung der Anzeige Verpflichtete die Anzeige von der Aufforstung unterlassen, dann haben die Besitzer der gefährdeten, angrenzenden, landwirtschaftlichen Grundstücke, solange es sich um eine, nicht mehr als fünfjährige Kultur handelt, das Recht, die Einleitung des in den vorstehenden Bestimmungen geregelten Verfahrens bei der politischen Bezirksbehörde zu beantragen. Ist die Kulturveränderung nicht infolge einer anzeigepflichtigen Aufforstung, sondern dadurch eingetreten, daß eine der Aufforstungspflicht im Sinne der Bestimmungen des Reichsforstgesetzes nicht unterliegende Grundparzelle dem Selbstanfluge überlassen wurde, dann finden die vorstehenden Bestimmungen so lange Anwendung, als der Anflug ein Durchschnittsalter von fünf Jahren nicht überschritten hat.

Uebertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen behördlichen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe von 10—400 Kronen geahndet und steht der politischen Bezirksbehörde außerdem das Recht zu, die zum Schutze der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke erforderlichen Vorkehrungen auf Kosten des Eigentümers der bestockten Parzelle vorzunehmen.

Ein kräftiges und sehr wirksames Mittel zur Abwehr von Eingriffen in den Besitz bildet die „Besitzstörungsklage“. — Das

hiefür bestehende, abgekürzte Gerichtsverfahren bezweckt festzustellen, wer sich im letzten faktischen Besitze einer Sache oder eines Rechtes befand und ob eine Störung dieses ruhigen Besitzstandes erfolgt ist.

Die Besitzstörungsklage muß innerhalb 30 Tagen von dem Tage, als der Besitzer, bezw. dessen bevollmächtigter Vertreter, zur Kenntniss der geschehenen Störung gelangte, beim k. k. Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Uebergriß erfolgte, in zweifacher Ausfertigung eingebracht werden. Die Klage ist mit dem Vermerk: „Dringend wegen gestörten Besitzes“ zu versehen und mit 1 K zu stempeln. Zur Verhandlung sind alle Urkunden und Zeugen mitzubringen und der Nachweis zu erbringen, daß sich der Klagende in der letzten Zeit im ruhigen, öffentlichen Besitze des fraglichen Grundstückes oder Rechtes zc. befand und von früheren, ähnlichen, den Streitgegenstand bildenden Handlungen des Beklagten keine Kenntniss gehabt habe; weiters ist zu beweisen, daß der Beklagte die Störung verübt habe.

Am häufigsten geschehen Besitzstörungen durch Ueberackern über die Grenze, Uebermähen, Gehen und Fahren über ein fremdes Grundstück — soweit sich derlei Handlungen nicht als Feldfrevel qualifizieren —, Ueberschreiten der Grenze bei Bauführungen, Verweigerung von Wegrechten, Ableitung von Wassern u. dgl.

In einer geordneten Verwaltung beugt man Besitzstörungen am besten vor durch genaue Vermarkung des Besitzes, pflichtmäßige, häufige Begehung der Grenzen und Instandhaltung der Grenzzeichen, Benützung gefährdeter Grundstreifen an den Grenzen entweder in eigener Regie oder durch öffentliche, kurzfristige Verpachtung, Teilnahme an kommissionellen Begehungen an Ort und Stelle u. s. w.

Bei Behinderung in der Ausübung von Rechten, z. B. Benützung von Wegen, weiche man nicht vor bloßen Worten zurück, sondern übe das Recht ausgiebig aus, den Gegner selbst zu einer eventuellen Klage zwingend.

Hat der Pfarrverweser Kenntniss von einer Störung des Besitzes der Pfarre oder Kirche erlangt, muß er unbedingt den Sachverhalt vorerst an Ort und Stelle in Gegenwart des Gegners erheben und schon zur Wahrung des priesterlichen Deforums den Streit in friedlicher Weise auszugleichen versuchen; dabei ist die schriftliche Protokollierung einer solchen Vereinbarung unerlässlich. Wird die Frist zu einer Besitzstörungsklage versäumt oder mißlingt die Klage wegen allerlei Nebenumstände, namentlich durch die *suppositio bonae fidei*, erübrigt noch die „Eigentumsklage“, welche sich auf den Titel des Eigentumsrechtes beruft und die Herstellung des *status quo ante* anstrebt, oder die negative Feststellungsklage (*actio negatoria*) im Sinne des § 228 der neuen Zivilprozeß-Ordnung. In letzteren Fällen wird man aber eines Advokaten kaum mehr entbehren können.

Msgr. Pinzger bespricht weiters den Fall, als der Pfarrer in dem mit dem Pfarrwalde in Verbindung stehenden Privatwalde

„Dinge wahrnimmt, die er als guter Wirtschaftser im eigenen Walde nie dulden würde, oder eine Schlägerung bemerkt, die den Pfründenwald allen Stürmen preisgeben würde“. In einem solchen Falle — meint Pinzger — sei es des Pfarrers „ernste Pflicht, die Anzeige bei dem zuständigen k. k. Forstamte zu machen und um Abstellung der Uebelstände zu ersuchen“.

Das ist wohl zwecklos, weil die „k. k. Forstämter“ mit solchen Dingen privater Natur nichts zu tun haben und die Herren Vorstände der k. k. Forstämter sich dienstinstruktionsmäßig in private Verhältnisse gar nicht einmischen und mit Privatwäldern, auch wenn es ein „Kirchen- oder Pfründenwald“ ist, gar nicht befassen dürfen. Die k. k. Forstämter haben den ärarischen Besitz, die Staats- und Domänenwälder zu bewirtschaften und sonst nichts. Gegenüber dem Volke und Privaten haben sie gar keine Verpflichtungen und auch nicht das Recht, „Uebelstände in deren Wirtschaft abzustellen“.

Der einzig richtige Weg in solchen Fällen ist natürlich wieder die Anzeige an die k. k. Bezirkshauptmannschaft, dem ja die Handhabung des österreichischen Forstgesetzes obliegt, mit Berufung auf den § 5 des zitierten Gesetzes. Dieser besagt:

„Eine Waldbehandlung, durch welche der nachbarliche Wald offenbar der Gefahr der Windbeschädigung ausgesetzt wird, ist verboten. Insbesondere soll dort, wo eine solche Gefahr durch das gänzliche Aushauen eines Waldtheiles eintreten würde, ein wenigstens 37 Meter breiter Streifen des vorhandenen Holzbestandes, ein sogenannter Wald- oder Windmantel, insoweit zurückgelassen werden, bis der nachbarliche Wald nach forstwissenschaftlichen Grundsätzen zur Abholzung gelangt. Der Windmantel darf mittlerweile nur durchplentert werden.“

Hier möchte ich auch gleich die respektiven Erkenntnisse des Obersten Verwaltungs-Gerichtshofes hinzufügen, von denen dasjenige vom 23. März 1893, Z. 1079, darauf hinweist, daß diese Anordnung des § 5 F.-G. den Besitzern der betreffenden Nachbarwälder eine gemeinschaftliche Verpflichtung in dem Sinne auferlegt, als auch der Eigentümer des bedrohten Waldes rechtzeitig den ihm durch den § 5 F.-G. gewährten Schutz in Anspruch zu nehmen hat. Wird letzteres unterlassen, kann dem Besitzer des Nachbarwaldes, welcher den Windmantel nicht beläßt, ein Mangel an Voraussicht und daher ein die Tragung von Kommissionskosten begründendes Verschulden nicht zur Last gelegt werden.

Im organischen Zusammenhange mit vorstehenden Ausführungen steht auch das Erkenntnis des V.-G.-H. vom 30. Dez. 1893, Z. 4483, wornach der Besitzer des benachbarten Waldes auch ein im Gesetze begründetes Recht hat zu verlangen, daß eine Waldbehandlung unterbleibe, die seinen Waldbestand der Gefahr der Windbeschädigung aussetzen würde. Aus dieser Anordnung im Zusammenhange mit der Bestimmung des § 23 F.-G. folgt, daß, sobald ein Streitfall

sich ergibt, ob der Abtrieb einer Waldparzelle zur Gänze zulässig oder aber zum Schutze eines Nachbarm Waldes die Belassung eines Windmantels nötig ist, die Entscheidung der Behörde nicht anders als im Wege einer ordnungsmäßig gepflogenen Verhandlung unter Zuziehung der Beteiligten und von unparteiischen Sachverständigen stattzufinden hat.

Es lohnt sich wohl nicht der Mühe, auf die teilweise ansehbaren Ausführungen Pinzgers über „Waldbestand“ (a. a. D. S. 72), „Pfleger und Erhaltung“, „Feinde des Waldes“ und „Aufforstung“ hier näher einzugehen; eine ungleich bessere und sachlich wenigstens einwandfreie Orientierung über diese Fragen bietet allen Interessenten die ebenso billige als instruktive Broschüre: „Der Bauernwald“ von Alois Weeder, Güterdirektor in Buchheim. Das ausgezeichnete Broschürchen ist im Kommissionsverlage der Zentraldruckerei in Linz a. d. D. erschienen und zu dem Preise von M. 1.20 zu beziehen.

Von grundlegender Bedeutung für die Waldwirtschaftsführung ist die Kenntnis der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und jener Maßnahmen, welche dem jeweiligen Nutznießer des Kirchen- oder Pfarrwaldes die höchste finanzielle Rente aus demselben erzielen lassen und dauernd sichern, ohne das Stammkapital oder die Hauptsubstanz des Waldes anzugreifen und so dem Amtsnachfolger die auch ihm rechtmäßig zustehende und ziffernmäßig annähernd gleichzubleibende Geldrente zu schmälern.

Die hierher gehörigen gesetzlichen Bestimmungen sind im allgemeinen im Reichsforstgesetz vom 3. Dez. 1852, R.-G.-Bl. Nr. 250, enthalten, die für den Kirchen- und Pfarrwald geltenden besonderen Bestimmungen in den §§ 4 und 9 der Verordnung des Ackerbau-Ministeriums vom 3. Juli 1873, Z. 6953, und im Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 5. April 1877, Z. 5211.

Was nun jene Maßnahmen betrifft, welche den jeweiligen Nutznießer der Waldrente die höchste finanzielle Rente erzielen lassen, ohne jene der Amtsnachfolger zu reduzieren, gibt es gar keinen anderen Weg für den Benefiziaten als jenen, den der von einem gediegenen, theoretisch und praktisch durchgebildeten, reellen Fachmann ausgearbeitete und von der politischen Behörde genehmigte „Wirtschaftsplan“ vorschreibt.

Ohne einen solchen Wirtschaftsplan wird ausnahmslos jeder Benefiziat auch dann „ins Blaue“ arbeiten, wenn er sich auch vielleicht beim nächstbesten Revierförster oder Forstmeister mündlich Ratsholt, wo und wie viel er im Pfarr- oder Kirchenwalde schlagen darf. Die Förster entbehren in der Regel jenes fachlichen Bildungsgrades, der zur Ausarbeitung eines nach jeder Hinsicht einwandfreien Wirtschaftsplanes befähigt, abgesehen davon, daß die politische Behörde einen von einem nicht akademisch gebildeten und praktisch erfahrenen Forstmann ausgearbeiteten Wirtschaftsplan in der Regel nicht akzeptiert. Der theoretisch und praktisch durchgebildete Fachmann

aber wird ebenfalls nie imstande sein, genau auf Grund einer bloßen Okularschätzung der Waldbestände sagen zu können, wo, d. h. in welchen Waldteilen und wie viel Holz vom jeweiligen Nutznießer dem Pfarr- oder Kirchenwalde entnommen werden darf, ohne das „Nachhaltigkeitsprinzip“ zu schädigen, welches dahin abzielt, auch den Amtsnachfolgern dauernd das gleich hohe Erträgnis aus dem Walde zu sichern. Am allerwenigsten aber wird der Pfarrer allein das Richtige hier treffen, wenn er im Walde ganz selbständig wirtschaftet. In diesem Falle sind nämlich nur zwei Möglichkeiten: entweder wird er zu wenig oder zu viel Holz schlagen; das richtige Maß wird er nie treffen, weil er ja die Höhe des im Walde stockenden Holzkapitals nicht kennt, auch nicht zu beurteilen imstande ist und infolgedessen noch weniger die Zinsen richtig abschätzen kann, die er von diesem Holzkapital zu beziehen berechtigt ist.

Schlägt nun der Pfarrer relativ zu wenig Holz, so nützt er seine ihm rechtmäßig zustehende Rente nicht aus und ist dieser Vorgang — ideal, aber verfehlt; schlägt er zu viel Holz, verkürzt er damit die Rente seiner Amtsnachfolger und ist dieser Vorgang — gelinde gesagt — ein Akt der Gewissenlosigkeit!

Welches ist nun das richtige Holzausmaß, welches jeder Nutznießer eines Pfarr- oder Kirchenwaldes rechtmäßig dem Walde entnehmen kann, ohne die Substanz des Waldes zu schädigen, ohne seine Amtsnachfolger zu verkürzen? Offenbar jenes Quantum, welches durch die pflanzenphysiologischen Vorgänge im Leben des Waldes zuwächst. Auf der richtigen Bestimmung der Zuwachsverhältnisse im Walde baut sich nun das ganze Gebäude eines einwandfreien Waldwirtschaftsplanes auf. Der Zuwachs an Holzmasse ist der einzig richtige Gradmesser für die im Nachhaltigkeitsbetriebe bewirtschafteten Wälder, das „Punctum saliens“ für die Wirtschaftsführung im Kirchen- und Pfündenwald.

Die Zuwachsverhältnisse eines Waldes aber richtig zu bestimmen, d. h. jene Holzmasse zu eruieren, welche jährlich an einem konkreten Waldbestande pro Hektar zuwächst, ist nicht jedermanns Sache, weil nicht einmal die niederen Waldbauschulen, aus denen das Forstpersonal hervorgeht, dies zum Gegenstande ihrer Lehre machen. Dazu gehört ein langjähriges, vollständiges Studium aller jener Faktoren, welche den Wachstumsgang eines Waldes beeinflussen, und eine reiche, praktische Erfahrung. Von diesen Faktoren, die gleichzeitig die wesentlichsten Bestandteile eines Wirtschaftsplanes bilden, will ich nur hervorheben: Boden und Lage, Exposition, Holzart und Mischungsverhältnis, Alter der Waldbestände, Standortsbonität, Bestockungsgrad, Holzmasse des Haupt- und Zwischenbestandes, Klima und meteorologische Verhältnisse eines Waldes, Niederschlagsmengen, Richtung der sturzgefährlichen Winde u. s. w. Aus der sorgfältigen Erhebung und gewissenhaften Berücksichtigung all dieser Faktoren ergibt sich rechnerisch der „Zuwachs“ und, nachdem für den Kirchen-

und Pfarrwald normalerweise der Zuwachs gleich ist dem Hiebsatz, aus dem jährlichen Zuwachs auch das jährlich zum Hieb gelangende Schlägerungsquantum an Holz und damit die für den Nutznießer eines Kirchen- oder Pfründenwaldes jährlich zu beziehende Geldrente.

Alle meine hochwürdigen Herren Mitbrüder, für deren Waldbesitz ich Wirtschaftspläne auszuarbeiten und die Genehmigung der politischen Behörde für dieselben auf mindestens ein Dezennium zu erwirken die Ehre hatte, sind übergelukkig über die Vorlage des Wirtschaftsplanes, weil sie jetzt: 1. genau wissen, wie viel und wo im Walde sie Holz schlagen und entweder zur Deckung des Eigenbedarfes oder im Verkaufswege verwerten dürfen; 2. im Gewissen darüber beruhigt sein können, daß sie durch die Einhaltung der Vorschriften des Wirtschaftsplanes den Amtsnachfolger nicht nur nicht schädigen, sondern dessen materiellen Interessen sogar fördern und wirksam heben.

Kein Ordinariat kann vernünftigerweise die an und für sich nicht allzu hohen Kosten der Ausarbeitung eines solchen „Waldwirtschaftsplanes“ in der Kirchenrechnung beanstanden, weil dadurch nicht nur die Wirtschaft des einzelnen geordnet und geregelt wird, sondern auch die Interessen der kommenden Nutznießer gewahrt und gesichert werden.

Apologetisches zur Kindheitsgeschichte Jesu.

Von Erich Marsenger in Romolwitz (Pr.-Schlesien).

Das Losungswort, welches der Apostel (Eph 1, 10) für seine Zeit ausgegeben hatte, „alles emporzuführen zu Christus, unserem Haupte“, hat in unserem Jahrhundert mehr Geltung denn je; in dem Jahrhundert der Technik, der Erfindungen, der mächtig emporblühenden Naturwissenschaft, dem Jahrhundert der Geschichtsauffassung von hoher philosophischer Warte aus, nämlich vom Standpunkte des Evolutionismus aus, nach welchem die großen Männer der Geschichte einfach ein Produkt der Ideen jener Epoche sind, in der sie lebten. Nicht sie haben dem Lauf der Weltgeschichte eine bestimmende Richtung gegeben, sondern die Ideen einer Zeit, die aufs äußerste zentralisiert waren, haben eben jene großen Männer als Verkörperung jener Zeitströmungen geschaffen.¹⁾

Diesem Zeitgeiste hat eine radikale Richtung in der Theologie insofern Zugeständnisse gemacht, als sie eben das „Haupt“, von dem der Apostel spricht, Christum, als körperliche und persönliche Repräsentation religiöser Ideen auffaßt, die das Volk Israel seit uralten Zeiten

¹⁾ Vgl. den Artikel Pfeiffers in „Glauben und Wissen“ VII. 1907, Heft 7, S. 265 ff.